



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 9/Jahrgang 2006	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt - Referat I.4 - Presse und Medien - Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	13.04.2006
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Ruhrstraße 32-34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Bodo Röth, Merkurweg 8, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-4.005067959 am 06.03.2006 erlassene Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da sich der Betroffene dort nicht mehr aufhält.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Ordnungsamt (Bußgeldstelle) Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 202, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Michaela Küter, zuletzt wohnhaft Espenweg 16, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-12.41 Nr. 388/05 am 02.03.2006 erlassene Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da die Betroffene unbekannt verzogen ist.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Viktoriastr. 17 - 19, Ordnungsamt, Zimmer 215, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

D a r t s c h

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Karl-Heinz Best, Hardenbergstr. 17, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-4.005068642 am 28.03.2006 erlassene Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da sich der Betroffene dort nicht mehr aufhält.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Ordnungsamt (Bußgeldstelle) Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 202, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.04.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ahmed Ben Abderrahman Haggui, Eppinghofer Straße 101, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AH515 am 20.02.2006 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Steinhoffweg 12, Zimmer 106, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Kleibrink

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Adem Simsek, Dohne 85, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AS313 am 27.01.2006 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Steinhoffweg 12, Zimmer 106, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Kleibrink

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma MM § CC Medical Management und Consulting Company OHG, Löhberg 15, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-MB47 am 17.03.2006 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von der Betroffenen beim Bürgeramt/ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Steinhoffweg 12, Zimmer 106, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Kleibrink

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Asdren Jakupi, Elisabeth-Selbert-Str. 13, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.41 / WN-IQ716 am 30.01.2006 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Steinhoffweg 12, Zimmer 106, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Kleibrink

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Antonio Bruno Ferronha Ferreira, Schloßstr. 24, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-EP803 am 23.03.2006 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Steinhoffweg 12, Zimmer 106, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Kleibrink

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Karsten Ansorge, Aktienstr. 162, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-ZK9 am 23.03.2006 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Steinhoffweg 12, Zimmer 106, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Kleibrink

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Eneide Irion, Mühlenstr. 10, 40213 Düsseldorf, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-ES646 am 24.03.2006 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von der Betroffenen beim Bürgeramt/ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Steinhoffweg 12, Zimmer 106, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.04.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Kleibrink

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Hendricus Gerardus Snijders, Mender Str. 217, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AV704 am 02.02.2006 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Steinhoffweg 12, Zimmer 106, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.04.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Kleibrink

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse des Rates der Stadt sowie der Bezirksvertretungen in der Zeit vom 02.05.2006 bis 30.05.2006

02.05.2006	Bezirksvertretung 1 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 des Rathauses
04.05.2006	Bezirksvertretung 2 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 des Rathauses
05.05.2006	Bezirksvertretung 3 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 des Rathauses
08.05.2006	Werksausschuss für die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr 15.00 Uhr, Sitzungszimmer 108 des Rathauses
09.05.2006	Planungsausschuss 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 des Rathauses
11.05.2006	Landschaftsbeirat 18.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 des Rathauses
12.05.2006	Ausschuss für Bürgerservice 15.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 des Rathauses

- 16.05.2006 Werksausschuss Mülheimer Grün und Wald
16.00 Uhr Sitzungszimmer 124 des Rathauses
- 16.05.2006 Ausschuss für Umwelt und Energie
16.30 Uhr, Sitzungszimmer 124 des Rathauses
- 18.05.2006 Werksausschuss Alteneinrichtungen der Stadt Mülheim an der Ruhr
16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 des Rathauses
- 18.05.2006 Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
16.30 Uhr, Sitzungszimmer 124 des Rathauses
- 19.05.2006 Seniorenbeirat
15.00 Uhr, Sitzungszimmer 108 des Rathauses
- 19.05.2006 Jugendhilfeausschuss
15.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 des Rathauses
- 22.05.2006 Werksausschuss Mülheimer Sport-Service
16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 des Rathauses
- 23.05.2006 Werksausschuss Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr
16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 des Rathauses
- 29.05.2006 Werksausschuss ImmobilienService
16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 des Rathauses
- 29.05.2006 Finanzausschuss
16.30 Uhr, Sitzungszimmer 124 des Rathauses
- 29.05.2006 Schulausschuss
16.00 Uhr, Sitzungszimmer 108 des Rathauses
- 30.05.2006 Planungsausschuss
16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 des Rathauses

Als Tagesordnungspunkt 1 der öffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse finden 30-minütige Einwohner- und Bürgerfragestunden statt. Hierfür gelten die Verfahrensregelungen des § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt entsprechend.

Auszugsweise wird auf Folgendes hingewiesen:

- Es dürfen zwei kurze Fragen und eine Zusatzfrage gestellt werden.
- Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt bzw. des Stadtbezirkes beziehen und dürfen keine Feststellungen, Wertungen oder Unterstellungen enthalten.
- Die Fragen müssen mindestens 10 Tage vor der Sitzung bei der Stadtverwaltung, Amt Rat der Stadt, Bezirksvertretungen und Wahlen, Rathaus, schriftlich eingereicht werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.04.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L u d e w i g

Tagesordnungen und Zuhörerkarten für die Sitzungen sind beim Amt Rat der Stadt, Bezirksvertretungen und Wahlen, Rathaus, Zimmer 106, Telefon 455 1604 / 1605, erhältlich.

Etwaige Änderungen bzw. Ergänzungen von Terminen und Sitzungsorten bleiben vorbehalten.

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Mülheim an der Ruhr
(Vergnügungssteuersatzung) für Vergnügen besonderer Art
vom 23.02.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 1 – 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 16.02.2006 folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen,
2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art,
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -,
4. Ausspielung von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer (Veranstalter) der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist auch derjenige, der Räume oder andere Freiflächen für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 4

Erhebungsform

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 9.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Kartensteuer

§ 5

Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugabe nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (4) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Mülheim an der Ruhr auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.

- (5) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Mülheim an der Ruhr – Zentrales Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern (Steuergläubigerin)– auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Die vom Steuerberater abgezeichneten Originalkassenbücher sind halbjährlich der Steuergläubigerin vorzulegen,
- (7) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Steuergläubigerin im Einzelfall festzulegenden Höchstgrenze unberücksichtigt. Diese Eintrittskarten sind als Freikarten zu kennzeichnen und vor der Veranstaltung vorzuzeigen und durch die Steuergläubigerin abzustempeln.
- (8) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Steuergläubigerin binnen sieben Kalendertagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich, bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Kalendermonats auf dem amtlichen Vordruck vorzulegen.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist, als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Sind in dem Entgelt Beträge für Zusatzleistungen wie Speisen, Getränke und sonstige Zugaben enthalten, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit sie üblich und angemessen sind. Üblich und angemessen sind Zusatzleistungen in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach dem Wert der sonstigen Zugaben auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wäre. Der Wert der Zusatzleistung wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.
- (3) Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Steuergläubigerin kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 10 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Steuergläubigerin spätestens sieben Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum siebten Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Steuergläubigerin kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach der Fläche der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro.
- (3) Für Veranstaltungen, die über 1.00 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich der Vergnügungssteuersatz nach Abs. 2 für jede weitere Stunde um 25 v. H. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert berechnet.
- (4) Die Steuergläubigerin kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7 oder 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 20 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließende Einnahmen.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Steuergläubigerin spätestens sieben Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum siebten Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (3) Die Steuergläubigerin kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Steuergläubigerin anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet sind sämtliche Steuerschuldner gemäß § 3.
- (3) Die Steuergläubigerin kann zur Vereinfachung der Besteuerung zulassen, dass die Steuerschuldner monatlich eine Vergnügungssteuererklärung auf dem amtlichen Vordruck einreichen. Diese Erklärung muss bis zum siebten Kalendertag eines Monats für den Vormonat eingereicht werden. Auf den Vordruck sind sämtliche im Vormonat erzielten vergnügungssteuerpflichtigen Umsätze darzustellen. Bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 sind ferner sämtliche Veranstaltungstage mit Angabe der Öffnungszeiten aufzuführen. Die Festsetzung der Vergnügungssteuer erfolgt aufgrund der eingereichten Erklärung mit gesondertem Bescheid.
- (4) Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Sie beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 500,00 Euro.

§ 11

Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Kartensteuer) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 (Spielumsatz) entsteht mit Beendigung eines Spiels.
- (3) Wird für eine Veranstaltung kein Eintritt erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch nach §§ 8 und 9 mit Beginn der Veranstaltung.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit

Die Vergnügungssteuer für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 wird durch Vergnügungssteuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Bescheides vom Steuerpflichtigen zu entrichten.

§ 13

Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gem. § 12 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 162 AO geschätzt.

§ 14

Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner (§ 3) die Fristen für die Anmeldung, die Vorlage der Eintrittskarten oder die Abrechnung der Veranstaltung nicht wahrt, kann gem. § 12 KAG i.V.m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag von mindestens 10 v. H. erhoben werden.

§ 15

Mitwirkungspflichten der Steuerschuldner

- (1) Die Steuerschuldner nach § 3 haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erklärungen zu geben. Sind sie oder die von ihnen benannten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Veranstalters keinen Erfolg, so kann die Steuergläubigerin auch andere Personen, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen hat der Steuerschuldner in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder beim Zentralen Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern vorzulegen.
- (3) Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht der Steuergläubigerin.
- (4) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die §§ 98 und 99 der AO wird verwiesen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils gelten Fassung, handelt, wer als Steuerschuldner (§ 3) vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe der Eintrittskarten,
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf Eintrittskarten,

3. § 5 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten,
4. § 5 Abs. 5: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten,
5. § 5 Abs. 6: Vorlage der Originalkassenbücher,
6. § 5 Abs. 8: Abrechnung der Eintrittskarten,
7. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes,
8. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen,
9. § 10 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen,
10. § 15 Abs. 1: Mitwirkungspflichten,
11. § 15 Abs. 2: Vorlage von Unterlagen,
12. § 15 Abs. 4: Verweigerung des Zutritts.

(2) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit ist mit einem Bußgeld von mindestens 50,00 Euro und höchstens 5.000,00 Euro belegt.

§ 17 **Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. April 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 10.12.2002 außer Kraft.

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Mülheim an der Ruhr für das
Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)
vom 23.02.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 1 – 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 16.02.2006 folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr zur Benutzung gegen Entgelt.
- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten nach Abs. 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 2
Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird.
- (2) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).
- (3) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

§ 3
Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Bruttokasse. Bruttokasse ist der tatsächlich vorhandene Kasseneinhalt. Bei Apparaten ohne Geldeinwurf stellen die vom Spieler aufgewendeten Entgelte die Bruttokasse dar.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, welche die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 5 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes gem. § 4 Abs. 1

12,5 v. H. der Bruttokasse

für Festsetzungen vom 01.04.2005 bis zum 28.02.2006 und

15,0 v. H. der Bruttokasse

ab dem 01.03.2006.

§ 6 Besteuerungsverfahren

- (1) Der Halter hat bis zum siebten Kalendertag des folgenden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Es wird ein Vergnügungssteuerbescheid erstellt. Die Vergnügungssteuer ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Bescheides vom Steuerpflichtigen zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.

- (2) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der im jeweiligen Kalendermonat letzte Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind bei diesen Spielgeräten alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats beizufügen.
- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist der im jeweiligen Kalendermonat letzte Leerungstag zugrunde zu legen. Erfolgen in den jeweiligen Kalendermonaten mehrere Leerungen, so bilden alle Leerungen gemeinsam die Bruttokasse.

§ 7

Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum siebten Kalendertag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 6 Abs. 1 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gem. § 7 Abs. 1 mitzuteilen.
- (3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 und 2 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- (4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 bis 5 AO.

§ 8

Mitwirkungspflichten der Steuerschuldner

- (5) Die Steuerschuldner nach § 3 haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erklärungen zu geben. Sind sie oder die von ihnen be-

nannten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Veranstalters keinen Erfolg, so kann die Steuergläubigerin auch andere Personen, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen.

- (6) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen hat der Steuerschuldner in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder bei der Steuergläubigerin vorzulegen.
- (7) Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht der Steuergläubigerin.
- (8) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die §§ 98 und 99 der AO wird verwiesen.
- (9) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Steuergläubigerin zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist auf Verlangen ein Kassensurz vorzunehmen.
- (10) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen der AO.

§ 9 **Steuerschätzung**

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gem. § 12 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 162 AO geschätzt.

§ 10 **Verspätungszuschlag**

Wenn der Steuerschuldner (§ 3) die Fristen für die Steueranmeldung nicht wahrt, kann gem. § 12 KAG i.V.m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag von mindestens 10 v. H. erhoben werden.

§ 11 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Steuerschuldner (§ 3) vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung und der angeforderten Zählwerksausdrucke nach § 6 und / oder
 - b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7 zuwiderhandelt.

(2) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit ist mit einem Bußgeld von mindestens 50,00 Euro und höchstens 5.000,00 Euro zu belegen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. April 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 10.12.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Neufassung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Mülheim an der Ruhr für Vergnügen besonderer Art (Vergnügungssteuersatzung) und für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 23.02.2006** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 23.02.2006

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Erste Satzung vom 03.04.2006
zur Änderung der Gebührensatzung der Stadtbücherei Mülheim an der Ruhr
vom 19.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.02.2006 die folgende erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbücherei Mülheim an der Ruhr beschlossen:

Artikel I

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Von der Zahlung der Gebühr für die Büchereicard werden bei entsprechendem Nachweis befreit:

- 1.1 Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr,
- 1.2 Schülerinnen/Schüler,
- 1.3 Lehrkräfte an den kombinierten Schul- und Stadtteilbüchereien,
- 1.4 Inhaberinnen/Inhaber des Mülheim Passes.

Artikel II

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadtbücherei Mülheim an der Ruhr tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die durch diese Satzung geänderte Bestimmung der Gebührensatzung der Stadtbücherei Mülheim an der Ruhr vom 19.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Erste Satzung vom 03.04.2006 zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbücherei Mülheim an der Ruhr vom 19.12.2001** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 03.04.2006

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Erste Satzung vom 03.04.2006
zur Änderung der Entgeltordnung für die städtischen Museen Mülheim an der Ruhr
vom 27.07.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.02.2006 die folgende erste Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für die städtischen Museen Mülheim an der Ruhr beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die von Einzelpersonen zu entrichtenden Entgelte für den Besuch von Wechselausstellungen und für die Teilnahme an Führungen im städtischen Kunstmuseum werden für Schüler und Studenten um 50 % ermäßigt.

§ 3 erhält folgende Fassung:

1) Von der Entrichtung des Eintrittsentgeltes sind befreit:

Die Mitglieder des Deutschen und Internationalen Museumsbundes (DMB, ICOM),
Inhaberinnen und Inhaber des MülheimPASSES,
Inhaberinnen und Inhaber der Mülheimer Freiwilligenkarte
sowie Kinder unter 6 Jahren.

(2) Von der Entrichtung des Eintrittsentgeltes für den Besuch von Wechselausstellungen im städtischen Kunstmuseum sind des Weiteren die Mitglieder des Mülheimer Kunstvereins und des Förderkreises des städtischen Museums sowie Künstler, die mit Exponaten in der Ausstellung vertreten sind, befreit.

Artikel II

Die Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für die städtischen Museen Mülheim an der Ruhr tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

Gleichzeitig tritt die durch diese Satzung geänderte Bestimmung der Entgeltordnung für die städtischen Museen Mülheim an der Ruhr vom 27.07.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Erste Satzung vom 03.04.2006 zur Änderung der Entgeltordnung für die städtischen Museen Mülheim an der Ruhr vom 27.7.2001** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 03.04.2006

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Aufforderung zur Teilnahme an einer Öffentlichen Ausschreibung
über die Glas- und Rahmenreinigung

Der ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt folgende Leistungen gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOL öffentlich auszuschreiben:

Glas- und Rahmenreinigung an städtischen Objekten für die Zeit vom 01.07.2006 bis 31.12.2007.

Die Firmen, die an der Ausschreibung teilnehmen möchten, können die notwendigen Verdingungsunterlagen beim ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr, Lahnstr. 35, 45478 Mülheim an der Ruhr (Zimmer 108, Telefon 0208/455-2337 oder 2338) abholen oder anfordern.

Die Kosten für den Erhalt der Verdingungsunterlagen betragen 15,- €. Sie sind auf das Konto der SEB Bank Mülheim an der Ruhr, Kontonummer 153 256 8300, Bankleitzahl 362 101 11 unter Angabe des Verwendungszweckes: „19921/8507 Ausschreibung Glas- und Rahmenreinigung“ zu überweisen. Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Unterlagen können gegen Vorlage des Zahlungsnachweises ab sofort bis spätestens 24.05.2006 angefordert werden. Anforderungen, die nach diesem Termin beim Auftraggeber eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Angebotsfrist läuft am 31.05.2006 ab.

Mülheim an der Ruhr, den 10.04.2006

ImmobilienService
der Stadt Mülheim an der Ruhr

L i s n e r
Werkleiter

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr schreibt Arbeiten gemäß VOB Teil A öffentlich aus. Angebotsvordrucke können im Rathaus beim Referat VI, Ruhrstr. 32-34, 45468 Mülheim an der Ruhr (Zimmer 241, Tel. 0208/455-6030, FAX 0208/455-58-6030, Postfach 10 19 53 - PLZ: 45466 MH) abgeholt oder angefordert werden. Der Preis kann nur in bar oder mit Verrechnungsscheck bezahlt werden; die Kosten werden nicht erstattet!

Nr.	Art der Arbeiten	Preis in €	Verkauf ab	Submission	
				Datum	Uhrzeit
022	Instandsetzung der Großenbaumer Straße von Oemberg bis Mühlenbergheide Tarifverträge für das Baugewerbe NRW	15,00	13.04.06	27.04.06	10.00

Mülheim an der Ruhr, den 10.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
Referat VI
I. A.

M e c k e n s t o c k

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Bodo Röth)	139
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Michaela Küter)	139
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Karl-Heinz Best)	139
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ahmed Ben Abderrahman Haggui)	140
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Adem Simsek)	140
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Fa. MM & CC Medical Management und Consulting Company OHG)	140
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Asdren Jakupi)	140
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Antonio Bruno Ferronha Ferreira)	140
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Karsten Ansorge)	141
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Eneide Irion, Düsseldorf)	141
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Hendricus Gerardus Snijders)	141
Bekanntmachung; Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse des Rates der Stadt sowie der Bezirksvertretungen in der Zeit vom 02.05.2006 bis 30.05.2006	141
Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Vergnügungssteuersatzung) für Vergnügen besonderer Art vom 23.02.2006	143
Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 23.02.2006	150
Erste Satzung vom 03.04.2006 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadtbücherei Mülheim an der Ruhr vom 19.12.2001	155
Erste Satzung vom 03.04.2006 zur Änderung der Entgeltordnung für die städtischen Museen Mülheim an der Ruhr vom 27.07.2001	157
Aufforderung zur Teilnahme an einer Öffentlichen Ausschreibung über die Glas- und Rahmenreinigung	159
Öffentliche Ausschreibung der Stadt Mülheim an der Ruhr	159